

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung¹ vom 8. April 2011

Nach Art. 62 Abs. 2 und 3, Art. 64a Abs. 1 und Art. 87 Abs. 2 kann die zuständige Behörde bei bedingten Entlassungen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen nach Art. 93 Abs. 1 StGB vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Nach Art. 376 StGB sind die Kantone für die Bewährungshilfe zuständig. Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat. Die Weisungen betreffen nach Art. 94 StGB insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung. Die Anordnung von Bewährungshilfe und die Weisungen sind nach Art. 95 Abs. 2 StGB im Entscheid festzuhalten und zu begründen. Entzieht sich die bedingt entlassene Person der Bewährungshilfe oder missachtet sie die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde nach Art. 95 Abs. 3 StGB der Strafvollzugsbehörde Bericht. Die Strafvollzugsbehörde kann nach Art. 95 Abs. 4 StGB die Probezeit um die Hälfte verlängern, die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen oder die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen. Ist ernsthaft zu erwarten ist, dass die bedingt entlassene Person, die sich der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet, neue Straftaten begeht, kann das Gericht nach Art. 95 Abs. 5 StGB die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen.

1. Bewährungshilfe

1.1 Zweck

Die Anordnung von Bewährungshilfe hat folgende Ziele:

- Rückfallverhütung
- Förderung der sozialen Integration und
- Förderung der sozialen Kompetenz.

1.2 Anordnung²

Muss von einem erhöhten Rückfallrisiko oder einer erschwerten sozialen Integration ausgegangen werden, wird in der Regel Bewährungshilfe angeordnet.

Von einem erhöhten Rückfallrisiko ist auszugehen, wenn:

- die zu entlassende Person sich bereits früher im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Massnahme befand oder wegen gleichartiger Delikte vorbestraft ist;
- die zu entlassende Person bereits im Jugendalter delinquierte;

¹ Anordnungszweck und Aufgaben der Bewährungshilfe bei bedingten und teilbedingten Strafen nach Art. 44 Abs. 2 StGB entsprechen den in diesen Richtlinien umschriebenen Zielen und Leistungen.

² Vgl. Art. 62 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 2 StGB.

- die Einsicht in das Unrecht der Tat fehlt;
- während dem Vollzug nicht deliktorientiert gearbeitet wurde, diese Arbeit nicht erfolgreich war oder die persönlichen Fortschritte bei der zu entlassenden Person als ungenügend beurteilt werden;
- Suchtprobleme bestehen;
- Weisungen empfohlen werden.

Von einer erschwerten sozialen Integration ist auszugehen, wenn:

- die Vollzugszeit ein Jahr oder länger dauerte;
- intakte Beziehungen fehlen;
- psychische Probleme, Krankheiten oder andere Gesundheitsprobleme bestehen, die der Abklärung bedürfen oder die zur Isolation führen können;
- ein Arbeitsplatz fehlt bzw. es an Arbeitserfahrung mangelt;
- in der Vergangenheit eine Arbeitslosigkeit selbst verschuldet war, z.B. aufgrund schwierigen Verhaltens am Arbeitsplatz;
- die Wohnsituation unbefriedigend ist;
- eine Schuldenbearbeitung nötig ist;
- Beratung/Unterstützung bei lebenspraktischen Fragen benötigt wird (z.B. bei Sozialversicherungsfragen, beim Umgang mit Ämtern, bei der selbständigen Haushaltsführung).

1.3 Verzicht

Auf die Anordnung von Bewährungshilfe kann namentlich verzichtet werden, wenn:

- ein geringes Rückfallrisiko besteht;
- eine genügende soziale Betreuung oder eine therapeutische Begleitung bereits durch andere Stellen oder Personen gewährleistet ist³;
- ein Interventionsbedarf bei der sozialen Integration oder zur Förderung sozialer Kompetenzen nicht ersichtlich ist.

1.4 Aufgaben

Die mit der Bewährungshilfe beauftragte Stelle leistet oder vermittelt im Rahmen der bei bedingten Entlassungen angeordneten Bewährungshilfe die notwendige Sozialberatung und Fachhilfe, arbeitet mit den anderen Stellen zusammen und koordiniert die Betreuung. Die Aufgaben beinhalten je nach Bedarf folgende Bereiche:

a) Rückfallverhütung

- Planung und Betreuung der entlassenen Person entsprechend der Einschätzung des Rückfallrisikos;
- Risikomonitoring: Kontrolle und Überwachung von Anordnungen, Weisungen und ambulanten Behandlungen;
- Vermitteln von spezieller Fachhilfe im Bereich Rückfallprävention, z.B. Suchtberatung;
- Auswertung der Ergebnisse von durchgeführten Massnahmen;
- Information und Berichterstattung an die zuständige Vollzugsbehörde;

³ Die Anordnung von Bewährungshilfe ist auch zu prüfen, wenn Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts bereits bestehen.

b) Förderung der sozialen Integration und Kompetenzen

- Individuelle Beratung und Begleitung der entlassenen Person:
 - bei der Stellensuche und bei Berufs- und Arbeitsschwierigkeiten;
 - bei der Unterkunftssuche und beim Wohnen;
 - bei finanziellen Angelegenheiten, namentlich bei der Erstellung eines Budgets, beim Zahlungswesen oder beim Durchführen von Schuldensanierungen;
 - bei Familien-, Eltern- und allgemeinen Bürgerpflichten;
 - im Kontakt mit Behörden;
 - bei Versicherungsfragen (z.B. Sozialversicherung wie AHV, IV, Kranken- und Unfallversicherung, berufliche Vorsorge);
 - bei der Freizeitgestaltung;
- Vermitteln von spezieller Fachhilfe namentlich im Bereich Finanzen, Gesundheit, Beziehung, Rechtsfragen (Miete, Arbeit, Sozialversicherung);
- Beratung der Bezugspersonen von bedingt entlassenen Personen.

2. Weisungen

2.1. Zweck

Weisungen dienen wie die Anordnung von Bewährungshilfe dazu, die Rückfallgefahr zu mindern, der Begehung neuer Delikte vorzubeugen und damit mögliche Opfer zu schützen.

2.2. Kontrolle

Die Einhaltung der Weisungen wird regelmässig kontrolliert. Missachtet die entlassene Person die Weisung, wird sie in der Regel schriftlich zu deren Einhaltung ermahnt. Hält die entlassene Person die Weisung trotz Mahnung nicht ein oder ist ernsthaft zu erwarten, dass sie neue Straftaten begeht, erstattet die mit der Weisungskontrolle beauftragte Stelle der zuständigen Vollzugsbehörde über die Nichteinhaltung der Weisung ohne Verzug schriftlich Bericht.

3. Begründung

Aus der Begründung der Anordnung von Bewährungshilfe und der Weisungen⁴ soll hervorgehen, welche Ziele damit angestrebt werden. Ein Verzicht auf die Anordnung von Bewährungshilfe soll auch kurz begründet werden.

4. Dauer

Bewährungshilfe und Weisungen werden in der Regel für die Dauer der Probezeit angeordnet⁵.

Sie werden vor Ablauf der Probezeit aufgehoben, wenn sie nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich sind, namentlich wenn:

- die angestrebten Ziele erreicht sind;
- nur noch ein sehr geringes Rückfallrisiko besteht;
- eine genügende soziale Betreuung durch andere Stellen oder Personen gewährleistet ist;
- ein Interventionsbedarf bei der sozialen Integration oder zur Förderung sozialer Kompetenzen nicht mehr ersichtlich ist.

Die mit der Bewährungshilfe oder der Weisungskontrolle beauftragte Stelle erstattet der anordnenden Behörde Bericht, wenn sie eine vorzeitige Aufhebung der Bewährungshilfe oder der Weisungen als angezeigt beurteilt.

⁴ Art. 95 Abs. 2 StGB.

⁵ Vgl. Art. 62 Abs. 3, Art. 64a Abs. 1 und Art. 87 Abs. 2 StGB.

5. Zusammenarbeit

5.1 Zwischen Vollzugseinrichtung und Bewährungshilfe

5.1.1. Vollzugsplan

Um den häufig schwierigen Übergang aus dem Freiheitsentzug in die Freiheit gut zu meistern, werden im Vollzugsplan Massnahmen und Regelungen im Hinblick auf die Entlassung und während der Probezeit vorgesehen⁶. Es wird festgelegt, was während des Vollzugs und was nach der Entlassung zur Integration und Unterstützung der eingewiesenen Person notwendig ist.

Wenn die Anordnung von Bewährungshilfe oder von Weisungen in Betracht kommt, bezieht die Vollzugseinrichtung die mit der Bewährungshilfe beauftragte Stelle möglichst frühzeitig in die Vorbereitung der Entlassung ein⁷.

5.2. Zwischen Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe

5.2.1. Zuständigkeit

Die Vollzugsbehörde des Urteilkantons beauftragt stets die in ihrem Kanton zuständige Stelle mit der Bewährungshilfe oder der Weisungskontrolle.

Wohnt die entlassene Person nicht im Urteilkanton, überträgt diese Stelle die Bewährungshilfe und eine allfällige damit verbundene Weisungskontrolle im Patronat an die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons.

Die Bewährungshilfe oder Weisungskontrolle kann an einen anderen Kanton übertragen werden, wenn der Auftrag so besser erfüllt werden kann, beispielsweise bei geregelterm Wochen- aufenthalt der zu betreuenden bzw. zu kontrollierenden Person.

Die Vollzugsbehörde des Urteilkantons entscheidet, ob die Bewährungshilfe weitergeführt, aufgehoben oder neu angeordnet oder dem Gericht die Fortführung der Bewährungshilfe⁸ oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug beantragt wird⁹.

5.2.2. Information

Der anordnende Kanton sorgt dafür, dass der durchführenden Stelle zusammen mit dem Auftrag die nötigen Unterlagen (Laufakte) zugestellt werden. Bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten wird ein Übergabegespräch empfohlen.

Die Vollzugsbehörde holt bei Bedarf bei der in ihrem Kanton für die Bewährungshilfe bzw. Weisungskontrolle zuständigen Stelle Berichte und Informationen über die entlassene Person ein.

Die Stelle, welche die Bewährungshilfe bzw. Weisungskontrolle tatsächlich ausübt, informiert die Auftrag gebende Behörde von sich aus, namentlich:

- bei besonderen Vorkommnissen (z.B. neue Straffälligkeit, Nichteinhalten von Terminen und Abmachungen trotz Mahnung, Missachtung von Weisungen);
- wenn sie die Bewährungshilfe als nicht durchführbar erachtet;
- bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton.

Wurde die Bewährungshilfe oder Weisungskontrolle an die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons übertragen, so leitet die Bewährungshilfe des Urteilkantons die Berichte ohne Verzug an die Vollzugsbehörde weiter.

⁶ Ziffer 3.2. der RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006.

⁷ Vgl. Ziffern 1.2. und 1.3. der RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006 sowie Bst. B. Ziffer 1 der RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 7. April 2006.

⁸ Art. 62 Abs. 4 StGB.

⁹ Art. 95 Abs. 3 – 5 StGB.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 7. April 2006 über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung und werden ab 1. Mai 2011 angewendet.